



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

17. Jahrgang	Potsdam, den 1. Juni 2006	Nummer 6
---------------------	----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
29.5.2006	Siebentes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und anderer Rechtsvorschriften	66
30.4.2006	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages vom 13. Dezember 2005 über die Bestimmung der Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	71
11.5.2006	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Abkommens vom 13. März 2003 zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrenstoffrechtes	71

**Siebentes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und anderer Rechtsvorschriften**

Vom 29. Mai 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2002 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 196), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vizepräsident“ die Wörter „sowie die Fraktionsvorsitzenden“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Präsidenten“ die Wörter „und die Fraktionsvorsitzenden“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird zum 1. Januar 2007, 1. Januar 2008 und 1. Januar 2009 an die Einkommensentwicklung im Land Brandenburg angepasst. Maßstab für die Anpassung soll die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der durchschnittlichen Einkommensentwicklung sein, die sich zusammensetzt aus

1. den Dienstleistungen und der sonstigen öffentlichen Verwaltung mit 42,4 vom Hundert,
2. dem produzierenden Gewerbe/Handel/Kredit- und Versicherungsgewerbe mit 41,7 vom Hundert,
3. der öffentlichen Verwaltung (Land, Kommune, Bildung) mit 12,3 vom Hundert und
4. der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei mit 3,6 vom Hundert.

Die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung teilt der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg bis 1. September eines jeden Jahres dem Präsidenten in Form eines Berichtes mit. Dieser veröffentlicht den Bericht als Drucksache und legt auf dieser Basis einen Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vor.

(4) Der Landtag beschließt innerhalb der ersten sechs Monate nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigung. Der Präsident legt dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf vor.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „872 Euro“ durch die Angabe „572 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Regelung zu“ durch die Wörter „Kostenpauschale nach“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Nach Maßgabe von Richtlinien des Präsidiums (§ 31) werden Abgeordneten die tatsächlich entstandenen Mietkosten für angemessene Wahlkreisbüros erstattet.

(5) Die Kostenpauschale nach Absatz 3 Nr. 1 soll, beginnend mit dem 1. Januar 2007, jeweils zum 1. Januar eines Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Brandenburg angepasst werden, die vom Januar des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Januar des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Den Preisentwicklungssatz teilt der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg bis 1. September eines jeden Jahres dem Präsidenten in Form eines Berichtes mit. Dieser veröffentlicht den Bericht als Drucksache und legt auf dieser Basis einen Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vor.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.

d) In Absatz 7 Nr. 2 werden die Wörter „oder die eines Mitarbeiters nach Nummer 1“ gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Die tatsächlichen Kosten einer durch Pflichtsitzung veranlassten Übernachtung eines Abgeordneten werden nach Maßgabe von Richtlinien des Präsidiums (§ 31) erstattet.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

g) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Abgeordnete, die das Mandat aufgrund ihrer Behinderung nur unter besonders erschwerten Bedingungen wahrnehmen können, erhalten auf Antrag den behinderungsbedingten Mehraufwand je nach dem Grad der Behinderung und der Erforderlichkeit der zur wirkungsvollen Amtsausübung benötigten personellen und technischen Unterstützung, der nicht bereits durch Rege-

lungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abgegolten ist, erstattet. Das Weitere wird in Richtlinien des Präsidiums (§ 31) geregelt.“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Freifahrtberechtigung

(1) Die Abgeordneten erhalten auf Anforderung Freifahrtberechtigungen der Deutschen Bahn AG für die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder für den Bereich des Landes Brandenburg.

(2) Die Kostenpauschale nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 wird in den Fällen, in denen ein Abgeordneter eine Freifahrtberechtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, um die hierfür tatsächlich anfallenden monatlichen Kosten gemindert.“

4. § 9 Abs. 7 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Landtag“ die Wörter „auf Antrag ein“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Übergangsgeld kann auf unwiderruflichen Antrag monatlich in Höhe von 50 vom Hundert gewährt werden; die Bezugsdauer verlängert sich dementsprechend. Der Antrag ist zeitgleich mit dem Antrag nach Satz 1 zu stellen.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Einkommens-“ durch das Wort „Erwerbseinkommen“ ersetzt. Nach dem Wort „Forstwirtschaft“ werden ein Komma und die Wörter „Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ sowie nach dem Wort „Mitgliedschaft“ das Wort „in“ eingefügt.

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Stirbt ein ehemaliger Abgeordneter, so werden die Leistungen nach Absatz 1 an den überlebenden Ehegatten oder überlebenden Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder die Kinder fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz nicht entstehen.“

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Anspruch auf Altersversorgung

Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersversorgung, wenn er die Altersgrenze für den Bezug der Regelaltersrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht und dem Landtag ein Jahr ange-

hört hat. Soweit ein ehemaliger Abgeordneter dem Landtag elf Jahre angehört hat, entsteht der Anspruch auf Altersversorgung ein Jahr früher. Mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entsteht der Anspruch auf Altersversorgung ein weiteres Jahr früher, frühestens jedoch mit der Vollendung des 57. Lebensjahres.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Altersversorgung beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Landtag 3,3 vom Hundert der Entschädigung nach § 5, höchstens jedoch 69 vom Hundert der Entschädigung nach § 5.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten, des Fraktionsvorsitzenden und des Vizepräsidenten wird der Berechnung der Altersversorgung anteilig mit der Entschädigung nach § 5 Abs. 2 zugrunde gelegt.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dem ehemaligen Abgeordneten kann auf Antrag die Altersversorgung bis zu fünf Jahre vorzeitig gewährt werden, jedoch nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres. Sie vermindert sich in diesem Fall um 0,3 vom Hundert für jeden Monat vor dem nach § 11 maßgeblichen Zeitpunkt. Sind andere Einkünfte nach § 21 anzurechnen, ist zunächst der Betrag der Altersversorgung einschließlich der Minderung nach Satz 2 festzusetzen und danach der Anrechnungsbetrag zu berücksichtigen. Die Kürzung der bereits erworbenen Ansprüche nach Satz 2 bleibt auch dann bestehen, wenn der frühere Abgeordnete später wieder in den Landtag eintritt.“

8. § 13 wird aufgehoben.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und in Satz 3 wird die Angabe „75 vom Hundert“ durch die Angabe „69 vom Hundert“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „von den“ durch das Wort „der“ und das Wort „Absätzen“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.

10. In § 15 Abs. 7 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft“ eingefügt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „60 vom Hundert“ durch die Angabe „55 vom Hundert“ ersetzt und nach dem Wort „Ehegatte“ werden die

Wörter „oder der überlebende Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft“ eingefügt.

- b) Absatz 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„so erhält der überlebende Ehegatte oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft eine Versorgungsabfindung nach § 15“

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „12 vom Hundert“ durch die Angabe „10 vom Hundert“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden in Höhe von 60 vom Hundert gewährt, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 2006 geschlossen wurde und zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Ehegatte das 40. Lebensjahr vollendet hatte.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Zuschuss ist jeweils die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages zu zahlen. Besteht die Mitgliedschaft nicht ausschließlich in einer gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, beträgt der Zuschuss höchstens die Hälfte des Betrages, der bei Anwendung des allgemeinen Beitragsatzes tatsächlich zu zahlen wäre. Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und entweder den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag nach § 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur zur Hälfte tragen oder gemäß § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einen Beitragszuschuss beziehen, erhalten für diesen rentenbezogenen Krankenversicherungsbeitrag keinen Zuschuss.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „dieser Vorschrift“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ ersetzt.

13. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Unterstützung

Der Präsident kann auf Antrag in besonderen Notfällen einem Abgeordneten oder einem Versorgungsempfänger eine einmalige Unterstützung oder laufende Unterhaltszuschüsse nach Maßgabe von Richtlinien des Präsidiums (§ 31) gewähren.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitgliedschaft“ das Wort „in“ eingefügt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ehemaliger Abgeordneter“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ehemaliger Abgeordneter des Landtages“ durch das Wort „Versorgungsempfänger“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- d) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Urlaubsgeldes“ ein Komma und die Wörter „auf Leistungen nach dem Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2004 bis 2006“ eingefügt.

15. § 22 wird aufgehoben.

16. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten

(1) Der Abgeordnete darf mit Rücksicht auf sein Mandat keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen annehmen. Insbesondere darf einem Abgeordneten eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkvertrag nur gewährt werden, soweit sie dem Wert einer vom Abgeordneten tatsächlich erbrachten und mit dem Mandat nicht zusammenhängenden Tätigkeit entspricht. Besondere Dienste, die der Abgeordnete seiner Fraktion leistet, dürfen von dieser vergütet werden.

(2) Wer eine verbotene Zuwendung empfängt, hat sie oder, falls dies nicht möglich ist, ihren Wert an das Land abzuführen. Der Präsident des Landtages macht den Anspruch geltend.“

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Altersversorgung wird auf Antrag vom Ersten des auf Erreichen der nach § 11 maßgeblichen Altersgrenze folgenden Monats, frühestens vom Ersten des auf die Beendigung der Zahlungen nach Absatz 1 folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Anspruch auf Altersversorgung ruht bei einem späteren Wiedereintritt in den Landtag für die Dauer der Mitgliedschaft.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt und werden nach dem Wort „verliert“ die Wörter „oder verlieren würde“ angefügt.

d) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Das Übergangsgeld wird nicht gezahlt, wenn der ehemalige Abgeordnete eine Rente nach § 33 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bezieht oder die altersmäßigen Voraussetzungen für den Bezug der Altersversorgung erfüllt oder eine Versorgung nach § 14 erhält.“

(6) Bei Berechnung der Mandatsdauer gemäß § 10 Abs. 1, § 11, § 12 Abs. 2 und § 13 wird ein verbleibender Rest von mehr als 182 Tagen als volles Jahr gezählt.“

18. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1 und 2“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) In Absatz 2 werden die Wörter „nach diesem Gesetz“ durch die Wörter „aus dem Abgeordnetenverhältnis“ ersetzt.

19. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Verzicht und Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 5 sowie auf die Aufwandsentschädigung nach § 6 ist unzulässig. Die Ansprüche aus §§ 6, 9 und 19 sind nicht übertragbar. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 5 ist nur bis zur Hälfte übertragbar. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 850 ff. der Zivilprozessordnung.“

20. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(1) Beamte mit Dienstbezügen, Berufsrichter, Staatsanwälte sowie Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit dürfen Mitglied des Landtages sein, wenn ihre Rechte und Pflichten aus ihrem Dienstverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken vom Tage der Annahme der Wahl ab ruhen. Ruht das Dienstverhältnis nicht kraft Gesetzes mit der Annahme der Wahl, so verliert der Gewählte sein Mandat abweichend von der Maßgabe des Satzes 1 erst dann, wenn er nicht innerhalb einer vom Präsidenten des Landtages zu bestimmenden Frist nachweist, dass das Dienstverhältnis ruht oder beendet ist oder er unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt ist. Wird ein Abgeordneter zum Beamten mit Dienstbezügen, Berufsrichter, Staatsanwalt, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt, darf er nur unter Voraussetzung des Satzes 1 Mitglied des Landtages bleiben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Angestellte juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften und für Angestellte von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Anstalten, Verbänden oder Stiftungen, wenn zu mehr als 50 vom Hundert juristische Personen des öffentlichen Rechts Kapitaleigner oder Mitglieder sind, das Stiftungsvermögen bereitgestellt haben oder die Aufwendungen tragen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 erfolgen die Zahlungen nach §§ 5, 6 und 19 erst, wenn die Rechte und Pflichten aus dem Beamten- oder Angestelltenverhältnis ruhen oder eine vergleichbare Regelung getroffen oder wenn das Beamten- oder Angestelltenverhältnis beendet wurde.“

21. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Verhaltensregeln

(1) Die Abgeordneten haben dem Präsidenten des Landtages unverzüglich anzuzeigen:

1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, insbesondere
 - a) die unselbstständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion oder Dienststellung,
 - b) bei selbstständigen Gewerbetreibenden die Art des Gewerbes und die Firma,
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die Angabe des Berufes,
 - d) bei mehreren ausgeübten Berufen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit,
2. früher ausgeübte Berufe nach Maßgabe von Nummer 1, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind,
3. jede entgeltliche Tätigkeit unter Angabe des Auftraggebers oder Vertragspartners, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt,
4. vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate der Gebietskörperschaften unter Angabe der betreffenden juristischen Person,
5. vergütete oder ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen mit Bedeutung auf Landes- oder Bundesebene unter Angabe der betreffenden Organisation,

6. alle Einnahmen aus den gegenwärtig ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen, insbesondere Einnahmen aus entgeltlichen Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistischer und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen,
7. Zuwendungen, die sie für ihre politische Tätigkeit als Landtagsabgeordnete erhalten haben. Die Abgeordneten haben über solche Zuwendungen gesondert Rechnung zu führen.

(2) Der Präsident hat die Angaben der Abgeordneten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 zu veröffentlichen. Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 werden nur insoweit veröffentlicht, als die Einnahmen daraus einen Betrag von monatlich 400 Euro oder jährlich 4 800 Euro übersteigen.

(3) Wirkt ein Abgeordneter in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem er selbst oder ein anderer, für den er gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat er diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen, soweit sie sich nicht aus der Veröffentlichung ergibt.

(4) Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.

(5) In Zweifelsfragen ist der Abgeordnete verpflichtet, sich durch Rückfrage beim Präsidenten über die Auslegung der Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 zu vergewissern.

(6) Wird der Vorwurf erhoben, dass ein Abgeordneter gegen die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Verhaltensregeln verstoßen hat, so hat der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und den betreffenden Abgeordneten anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat der Präsident gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Fraktion, der der betreffende Abgeordnete angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit.“

22. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Übergangsregelungen

(1) Die innerhalb der ersten vier Wahlperioden erworbenen Versorgungsansprüche oder Versorgungsanwartschaften bleiben erhalten. Für Versorgungsempfänger, die vor dem 1. Juli 2006 eine Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erhalten, beträgt der Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen die Hälfte des nach § 257 Abs. 2a Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zu errechnenden durchschnittlichen Höchstbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) Für ehemalige Abgeordnete mit Anspruch auf Altersversorgung, die vor dem 13. Oktober 2007 aus dem Land-

tag ausscheiden, sind die Versorgungsregelungen nach § 12 und die Anrechnungsvorschriften nach § 21 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 geltenden Fassung anzuwenden. Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersversorgung nach § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Fraktionsgesetz vom 29. Mai 1994 (GVBl. I S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Schäden durch ein unabwendbares Ereignis an durch die Fraktionen beschafften Sachen in den zur Nutzung überlassenen Räumen stehen den Fraktionen auf Antrag an den Präsidenten des Landtages zusätzliche Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung.“

b) In Absatz 7 wird die Angabe „vom 7. Mai 1991 (GVBl. S. 46)“ gestrichen.

2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ändert sich im Laufe eines Monats die Zahl der Mitglieder der Fraktion, so wird der Zuschuss für diesen Monat nach der höheren Zahl berechnet.“

3. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg

Die Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 6, ber. in GVBl. I S. 112, 242) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „entsprechend der Anlage 1“ durch die Wörter „gemäß § 30 des Abgeordnetengesetzes“ ersetzt.

2. Die Anlage 1 wird aufgehoben.

Artikel 4

Neufassung des Abgeordnetengesetzes

Der Präsident des Landtages kann den Wortlaut des Abgeordnetengesetzes in der vom 13. Oktober 2007 an geltenden Fas-

sung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 5
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft, soweit in Absatz 2 nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 6, 7a, 8 und 9a (§§ 11, 12 Abs. 1, 13 und 14 Abs. 1) tritt am 13. Oktober 2007 in Kraft.

Potsdam, den 29. Mai 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten
des Staatsvertrages vom 13. Dezember 2005
über die Bestimmung der Aufsicht über die
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Nach Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 über die Bestimmung der Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg und zur Anpassung von Rechtsvorschriften vom 8. März 2006 (GVBl. I S. 38) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 am 1. April 2006 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 30. April 2006

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Abkommens
vom 13. März 2003 zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik und über die
Akkreditierungsstelle der Länder für Mess-
und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechtes**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. März 2003 zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechtes vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 203) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem § 2 am 1. November 2005 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 11. Mai 2006

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

72

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 6 vom 1. Juni 2006

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0